

19.12.84

Antrag

des Landes Hessen

zum

Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung und der Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung im Jahre 1985

Punkt 5 a) der 545. Sitzung des Bundesrates am 20. Dezember 1984

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art. 1 bis 4

a) Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

aa) In § 7 wird die Zahl "1,0107" durch die Zahl "1,032"

und

bb) in § 8 werden die Zahlen "393" und "1568" durch die Zahlen "401" und "1601"

ersetzt.

- b) In Artikel 2 sind nach Nummer 6 folgende Nummern 6 a und 6 b einzufügen:

"6 a. In § 1304 eAbs.2 Satz 1 wird das Datum '1. Juli 1985' durch das Datum '1. Juli 1986' ersetzt.

- 6 b. § 1385 a Satz 2 erhält folgende Fassung:

'Für die Berechnung der Beiträge sind 75 vom Hundert des der Leistung zugrundeliegenden Bruttoarbeitsentgelts und der jeweils geltende Beitragssatz maßgebend.'"

- c) Die Artikel 3 und 4 sind als Folge der Änderung des Artikels 2 anzupassen.

Begründung zu a und b:

Durch das Haushaltsbegleitgesetz 1983 ist festgelegt worden, daß der Eigenanteil der Rentner an ihrem Krankenversicherungsbeitrag ab 1.7.1985 um weitere 2 % der Rente anzuheben ist. Würde dem gefolgt werden, hätte dies zur Folge, daß die durch den vorliegenden Entwurf eines Renten Anpassungsgesetzes 1985 vorgesehene effektive Anpassung der Renten um 1,07 % die zweite Anpassung hintereinander wäre, bei der der Anpassungssatz niedriger liegt als der Anstieg der Lebenshaltungskosten. Dies ist unsozial und den Rentnern auch im Hinblick auf die Einkommensentwicklung der Erwerbstätigen nicht zumutbar. Daher wird beantragt, den ab 1.7.1985 fällig werdenden weiteren Beitrag der Rentner an ihrer Krankenversicherung von 2 v.H. ihrer Renten um ein Jahr hinauszuschieben.

Der den Rentenversicherungsträgern durch die Verschiebung des Eigenanteils der Rentner an ihrem Beitrag zur Krankenversicherung entstehende finanzielle Ausfall wird durch die beantragte Erhöhung der Beiträge der Bundesanstalt für Arbeit für ihre Leistungsempfänger ausgeglichen. Dies entspricht auch einer Empfehlung der Mehrheit der Mitglieder des Sozialbeirats im Gutachten zur Renten Anpassung 1985.